

Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land

vom 6. Juni 2005

in der Fassung der 4. Änderung vom 03.12.2014

Aufgrund der §§ 3, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig Holstein i. V. m. den §§ 31 und 31a des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land vom 28.09.2011 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich jeweils des ersten Grundstücksanschlusses (zentrale Abwasserbeseitigung)
 - b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers bzw. Klärschlammes.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (4) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung, Veränderung oder Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Schmutzwasser**, im Sinne dieser Satzung, ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (**häusliches Schmutzwasser**) und das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (**nichthäusliches Schmutzwasser**). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Anlagen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind, im Falle der zentralen Abwasserbeseitigung insbesondere die Hausanschlussleitung einschließlich Revisionsschacht, Hebeanlagen, Absperrvorrichtungen usw. auf dem privaten Grundstück, im Falle der dezentralen Abwasserbeseitigung insbesondere die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube sowie die dort hinführenden Leitungen.
- (4) **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne den Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße, ohne den Revisionsschacht auf dem Vorderliegergrundstück.
- (5) **Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** ist die Zusammenfassung aller sachlichen und personellen Mittel sowie aller Rechte, die vom Abwasserzweckverband Bordesolmer Land zum Zwecke der zentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), der erste Grundstücksanschluss, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Kläranlagen, Klärteichanlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Abwasserzweckverbandes Bordesolmer Land stehen oder dem Abwasserzweckverband Bordesolmer Land zur dauernden Nutzung zur Verfügung stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,

In Gebieten, in denen Sonderentwässerungsverfahren (Vakuumentwässerung) vorgesehen sind, sind die Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Vakuumübergabeschachtes sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen, auch soweit sie sich auf dem Grundstück der Anlieger befinden, Teil der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

- (6) **Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung** ist die Zusammenfassung aller sachlichen und personellen Mittel sowie aller Rechte, die vom Abwasserzweckverband Bordesholmer Land zum Zwecke der dezentralen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden. Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören insbesondere alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Einrichtung oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer auf deren Grundstücken Schmutzwasser anfällt, sind nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser dem Abwasserzweckverband Bordesholmer Land im Rahmen des § 31 LWG und der Einschränkungen dieser Satzung zu überlassen.
- (2) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land kann in Gebieten mit Sonderentwässerungsverfahren auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung baurechtlich möglich ist.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Soweit keine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, hat sich der Grundstückseigentümer der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen und diese zu benutzen.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, kann der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung anordnen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Anordnung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen dem Abwasserzweckverband Bordesholmer Land alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten.
- (6) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung dem Abwasserzweckverband Bordesholmer Land über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt - der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen.
- (8) Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land kann den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und/oder die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung versagen, wenn der Anschluss oder die Benutzung durch den Grundstückseigentümer für den Abwasserzweckverband Bordesolmer Land unzumutbar wäre. Die Benutzung der Einrichtung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann, wenn das Abwasser in Art oder Menge die Reinigungsleistung der Einrichtung quantitativ oder qualitativ überfordern würde oder, wenn eine Übernahme des Abwassers technisch nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich wäre.
- (9) Ein Anspruch oder eine Pflicht auf den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder auf deren Benutzung besteht nicht, soweit der Eigentümer eines Grundstücks selbst zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Schmutzwasserabwasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftsrechtlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Abwasserzweckverband Bordesolmer Land zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie zu deren Benutzung.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (3) Für Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land kann bei Bedarf ergänzende Unterlagen nachfordern.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige verbandseigene Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder, wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Abwasserzweckverband Bordesholmer Land mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung soll enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung soll enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktuiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	→ schwarz,
für neue Anlagen	→ rot,
für abzubrechende Anlagen	→ gelb.

- (5) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelten die in den Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung. Es gelten die anerkannten Regelwerke ATV-DVWK M 115, Teil 1 – 3, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land entscheidet über die technischen Erfordernisse dieser Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung darf nur Abwasser zugeführt werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren bzw. die Einhaltung der gültigen Grenzwerte im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen,

Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S. 269; geänd. durch VO vom 08. Januar 1987, BGBl. I S. 114) - insbesondere § 46 Abs.3 - entspricht.

- (6) Abwässer - insbesondere aus Industrie -und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur

35° C

b) pH-Wert

wenigstens 6,5

höchstens 9,5

c) Absetzbare Stoffe

nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:

1 – 10 ml/l, nach 0,5 Std.
Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren

300 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar

(DIN 38409 Teil 19)

DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 100 mg/l KW.

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

Kohlenwasserstoff, gesamt
(gem. DIN 38409 Teil 18)

20 mg/l

4 a. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch

Richtwert auf keinen Fall größer als er der
Löslichkeit entspricht oder als 10 g/l als TOC

4 b. AOX 1 mg/l

4 c. LHKW 0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	0,5 mg/l
b) Blei	(Pb)	1 mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig	(Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom	(Cr)	1 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	1 mg/l
g) Nickel	(Ni)	1 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
i) Zink	(Zn)	5 mg/l
j) Zinn	(Sn)	5 mg/l
k) Cobalt	(Co)	2 mg/l
l) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l >5000 EW
b) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
c) Fluorid, gelöst	(F)	50 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
f) Phosphorverbindungen	(P)	50 mg/l

7. Organische Stoffe

- a)** wasserdampfflüchtige halogen-
freie Phenole (als C₆ H₅ OII) 100 mg/l
- b)** Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen
Konzentration, dass der
Vorfluter nach Einleitung
des Ablaufs einer
mechanisch-biologischen
Kläranlage visuell nicht
mehr gefärbt erscheint, z.B.
für roten Farbstoff:
Extinktion 0,55 cm⁻¹

- 8.** Spontan sauerstoffverbrauchende
Stoffe gemäß Deutschen Einheits-
verfahren zur Wasser-, Abwasser-
und Schlammuntersuchung
„Bestimmungen der spontanen
Sauerstoffzehrung (G 24)“
17. Lieferung; 1986

100 mg/l

9. CSB 800 mg/l

Einleitungen über diesem Wert bedürfen einer besonderen Erlaubnis im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung nach § 5 der Satzung.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Wird der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser zugeführt, ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normen e. V., Berlin, auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Fäkal- oder Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vertretbar sind.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (10) Werden der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Abs. 4 - 6 unzulässigerweise zugeführt, ist der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers, die dadurch entstehenden Schäden der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land. Dabei können Wünsche des Grundstückseigentümers berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist der Revisionsschacht max. einen Meter hinter der Grenze auf dem anzuschließenden Grundstück zu errichten. Der Revisionsschacht ist nach DIN 1986-100 als begehbare Schacht DN 1000 auszubilden.
- (2) Schächte, die von der obengenannten Größe DN 1000 abweichen dürfen bestehen bleiben, sofern sie vor dem 01.01.2015 errichtet wurden und die verbindende Leitung vom Haus bis zur Grundstücksgrenze den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Änderungen an den Schächten sind mit dem AZV abzustimmen.
- (3) Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (4) Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land lässt den Grundstücksanschluss/die Grundstücksanschlüsse bis max. einem Meter hinter die Grundstücksgrenze verlegen. Bei Grundstücken, die über ein anderes Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden, gilt als Grundstücksgrenze die Grenze zwischen dem anderen Grundstück und der öffentlichen Straße.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwerisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) In Gebieten mit Sonderentwässerungsverfahren betreibt und unterhält der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land auch die Übergabeschächte mit den Ventileinheiten. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Unterhaltung der Ventile zu

erstatten, wenn sie durch Fehleinleitungen aus seinem Grundstück hervorgerufen werden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Der Revisionsschacht ist nach DIN 1986-100 als begehbare Schacht DN 1000 auszubilden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere nach der DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Abwasserzweckverband Bordesolmer Land. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Abwasserzweckverband Bordesolmer Land oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land oder dessen Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 10 a

Dichtigkeitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

Nach DIN 1986 Teil 30 sind die Schmutzwasserleitungen auf privaten Grundstücken auf ihre Dichtheit zu untersuchen. Zusätzlich zur DIN 1986 gelten auch die Anforderungen der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, herausgegeben im Juni 2009, an die optische Inspektion. Die Inspektion der Grundstücksentwässerungsleitungen und der Nachweis der Dichtheit darf daher nur von fachkundigen Inspektionsunternehmen erfolgen. Die Fachkunde gilt als anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Güteschutz Kanalbau – Gütezeichen I und G
oder
- Zertifizierung nach Hamburger Stadtentwässerung
oder
- von der DWA und Güteschutzkanalbau unterstützte Sachkundelehrgänge bzw. gleichwertige Nachweise.

Neu verlegte Abwasserleitungen sind vom Grundstückseigentümer nach DIN EN 1610 mit Luft oder Wasser abzudrücken. Die Prüfung hat im Beisein eines Vertreters des Abwasserzweckverbandes zu erfolgen. Es ist ein Protokoll zu fertigen, das der Grundstückseigentümer beim Abwasserzweckverband einreichen muss. Dem Protokoll ist ein Lageplan der geprüften Leitungen mit Angaben der Längen und Durchmesser beizufügen. Die Pflicht zur Druckprüfung besteht gem. DIN 1986-30 auch dann, wenn bei Sanierungen von bestehenden Leitungen mehr als die Hälfte der Leitungen ersetzt und neu verlegt werden. Die Druckprüfung erfolgt dann für die gesamte Anlage.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen Rückstau abgesichert sein. Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 12

Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) Abflusslose Gruben werden nach Bedarf auf Anforderung des Grundstückseigentümers geleert. Der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird einmal jährlich entleert. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land einen zweijährigen oder längerfristigen Entleerungsrythmus erlauben, wenn die ordnungsgemäße Reinigungsleistung der Kleinkläranlage hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband Bordesolmer Land oder den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (6) Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Dem Abwasserzweckverband Bordesolmer Land bzw. der von ihm Beauftragte ist zur Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land bzw. der von ihm Beauftragte ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Maßnahmen an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen nur von Beauftragten des Abwasserzweckverband Bordesolmer Land oder mit Zustimmung vom Abwasserzweckverband Bordesolmer Land betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind unzulässig.

§ 15

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband Bordesolmer Land mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der verantwortliche Eigentümer sowie bei Kenntnis jeder Benutzer der öffentlichen Einrichtung den Abwasserzweckverband Bordesolmer Land unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Abwasserzweckverband Bordesolmer Land mitzuteilen.
- (4) Bei Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Abwasserzweckverband Bordesolmer Land schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband Bordesolmer Land mitzuteilen.

§ 16 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land den Anschluss.

§ 17 Vorhaben sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes, des Kreises sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 18 Befreiungen

- (1) Der Abwasserzweckverband Bordesolmer Land kann von den Bestimmungen in §§ 5 bis 7 – sofern sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen, sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden und Mehraufwendungen, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Abwasserzweckverband Bordesholmer Land von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserzweckverband Bordesholmer Land durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Abwasserzweckverband Bordesholmer Land den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
 - a) Rückstau in der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Abwasserzweckverband Bordesholmer Land schuldhaft verursacht worden sind. Der Abwasserzweckverband haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau. Treten durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau Schäden bei einem Dritten ein, so hat der betreffende Grundstückseigentümer den Abwasserzweckverband Bordesholmer Land von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, die der Dritte gegen ihn geltend macht.
- (6) Wenn Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlamm werden können, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 144 Abs. 2 der Landeswassergesetz (LWG SH) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen anschließen lässt.

2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 12 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 10 Beauftragten des Abwasserzweckverband Bordesholmer Land nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 12 Abs. 4 die Entleerung behindert;
 10. § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 11. § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 12. § 18 ohne Erlaubnis eine Eigennutzung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,-- € geahndet werden.

§ 21 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land (Abwassersatzung) vom 02. April 2004 außer Kraft.

Bordesholm, den 6. Juni 2005

gez. Meier
Verbandsvorsteher

1. Änderung vom 12.10.2006
2. Änderung vom 16.12.2009
3. Änderung vom 28.09.2011
4. Änderung vom 03.12.2014

Die Änderung zu § 7 Abs. 6 Ziffer 9 (neu) treten am 14.10.2006 in Kraft.

Die Änderungen zu § 8 (1), und § 10 a (neu) treten am 01.01.2010 in Kraft.

Die Änderung zu § 9 Abs.1 bis 4 und § 10a 2. Absatz (neu) treten am 01.01.2012 in Kraft.

Die Änderung zu § 8 und § 9 Abs. 1 treten am 01.01.2015 in Kraft